

Statuten



Sozialdemokratische Partei
Bezirk Affoltern

Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen GV vom 17.3.2021



Inhalt

I. BESTAND UND ZWECK		
Art. 1	Name, Rechtsform, Sitz	2
Art. 2	Ziel	2
Art. 3	Gliederung	2
II. MITGLIEDSCHAFT		
Art. 4	Dauer der Mitgliedschaft	2
Art. 5	Aufnahme	2
Art. 6	Austritt	2
Art. 7	Ausschluss	3
III. ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG		
Art. 8	Organe	3
Art. 9	Generalversammlung	3
Art. 10	Mitgliederversammlung	4
Art. 11	Parteivorstand	4
Art. 12	Revisionsstelle	5
Art. 13	Ortsparteien	5
Art. 14	Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	6
IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG		
Art. 15	Grundsätze	6
Art. 16	Mitgliederbeiträge	6
Art. 17	Sonderbeiträge	6
Art. 18	Spenden	6
Art. 19	Haftung	7
Art. 20	Finanzreglement	7
Art. 21	Finanzhaushalt der Ortsparteien	7
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 22	Änderung der Statuten	7
Art. 23	Auflösung der Sektion	7
Art. 24	Inkraftsetzung	7



I. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ Die „Sozialdemokratische Partei Bezirk Affoltern“, nachfolgend SP Bezirk Affoltern, ist ein Verein ge-mäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Affoltern am Albis.

² Die SP Bezirk Affoltern ist eine Sektion der kantonalen sowie nationalen Partei und anerkennt deren Statuten.

³ Die Bezeichnung SP Bezirk Affoltern umfasst die Sektions- und die Bezirkspartei.

Art. 2 Ziel

¹ Die SP Bezirk Affoltern setzt sich im Bezirk Affoltern und seinen Gemeinden insbesondere ein für:

- a. soziale Gerechtigkeit
- b. menschenwürdige Lebensbedingungen
- c. ökologisch verantwortliches Handeln
- d. eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung
- e. solidarisches Verhalten gegenüber Benachteiligten und Minderheiten

² Sie erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

- a. Mitarbeit bei der Bezirks- und Gemeindepolitik
- b. politische Bildungs- und Informationsarbeit
- c. Mitarbeit in politischen Ämtern
- d. Unterstützung der SP-Mandatsträger und SP-Mandatsträgerinnen in ihren Ämtern
- e. Mitarbeit bei politischen Aktionen auf allen Stufen (Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund)
- f. Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Art. 3 Gliederung

Die SP Bezirk Affoltern ist Sektionspartei und Bezirkspartei; sie gliedert sich in Ortsparteien.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben, je per Ende des Kalenderjahres.

Art. 5 Aufnahme

¹ Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, welche die Zielsetzungen der SP Bezirk Affoltern unterstützt und die vorliegenden Statuten anerkennt. Die Mitglieder der SP Bezirk Affoltern sind gleichzeitig Mitglieder der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

² Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die SP Kanton Zürich. Die SP Bezirk Affoltern hat ein Einspruchsrecht, dessen Ausübung durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen und durch den Parteivorstand ausgeführt wird.

³ Für zuziehende SP-Mitglieder bedarf es keiner formellen Aufnahme.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, welcher auf das Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Parteivorstand erfolgen muss.

Art. 7 Ausschluss

¹ Ein Ausschluss kann erfolgen bei:

- a. wissentlicher Zuwiderhandlung gegen Statuten, Reglemente oder Parteibeschlüsse
- b. grober Vernachlässigung der Pflichten gegenüber der Partei
- c. ernsthafter Gefährdung der Parteiinteressen



² Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Parteivorstandes oder einer Ortspartei die Generalversammlung. Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf Anhörung.

³ Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Bei einem Ausschluss steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich offen, welche definitiv (letztinstanzlich) entscheidet.

⁵ Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung unbegründet während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt, gilt als aus der Partei ausgetreten.

⁶ Für alle übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffend Aufnahme, Austritt und Ausschluss sowie Ausübung von Mitgliedschaftsrechten gelten ergänzend die Statuten der SP Kanton Zürich.

III. ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 8 Organe

¹ Organe der SP Bezirk Affoltern sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Parteivorstand
- d. die Revisionsstelle

² In die Organe der SP Bezirk Affoltern können grundsätzlich nur Mitglieder der sozialdemokratischen Partei gewählt werden. Finden sich hierfür keine Mitglieder, kann die Generalversammlung der SP nahestehende Personen wählen.

Art. 9 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ und tagt jährlich im Herbst.

² Der Generalversammlung obliegt:

- a. die Annahme und Änderung der Statuten
- b. die Annahme und Änderung des Finanzreglements
- c. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und der Delegierten, welche die SP Bezirk Affoltern vertreten.
- d. die Genehmigung des Budgets
- e. die Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie der Bilanz und der Jahresrechnung
- f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. der Ausschluss von Mitgliedern
- h. der Beschluss über die Auflösung der Sektion

³ Die ordentliche Generalversammlung wird mit Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vor der angesetzten Versammlung durch den Parteivorstand einberufen. Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen.

⁴ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Versammlung dem Parteivorstand schriftlich einzureichen. Diese sind zu traktandieren und zusammen mit den Anträgen des Vorstandes den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung zuzustellen oder online zugänglich zu machen.

⁵ Die Versammlung kann über Gegenstände verhandeln und beschliessen, die verspätet oder nicht angekündigt sind.

⁶ Bei ausserordentlichen Generalversammlungen können in dringlichen Fällen diese Fristen abgekürzt werden.

⁷ Eine ausserordentliche Einberufung ist möglich:

- a. durch Mehrheitsbeschluss des Parteivorstandes
- b. wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

⁸ Wahlen und Abstimmung finden offen statt. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Beschlussfassung möglich



⁹ Soweit nicht anders geregelt, genügt für die Annahme eines Geschäftes die Zustimmung der Mehrheit der eine Stimme abgebenden Mitglieder, wobei bei Stimmgleichheit dem Präsident bzw. der Präsidentin, bei dessen bzw. deren Abwesenheit dem Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung der Stichtscheid zukommt.

¹⁰ Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gezählt.

Art. 10 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die keinem anderen Organ oder Gremium mittels Statuten, Reglementen oder durch Delegation übertragen worden sind.

² Im Übrigen gelten die Regeln zur Generalversammlung analog.

Art. 11 Parteivorstand

¹ Der Vorstand der SP Bezirk Affoltern wird jährlich gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidium
- b. dem Aktuar bzw. der Aktuarin
- c. dem Kassier bzw. der Kassiererin
- d. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der JUSO
- e. den Ortsparteienvetretern und -vertreterinnen
- f. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Gewerkschaftsbundes
- g. den Parteidelegierten
- h. Mandatsträgerinnen- und -träger ab Stufe Bezirk
- i. max. drei frei gewählten Mitgliedern

² Der Parteivorstand wird vom Präsidium einberufen oder wenn es die Hälfte seiner Mitglieder verlangen.

³ Die Beschlussfassung vollzieht sich mit einfachem Mehr der Anwesenden, wobei bei Stimmgleichheit dem Präsident bzw. der Präsidentin der Stichtscheid zukommt. Vorstandsmitglieder mit Mehrfachmandat haben eine Stimme.

⁴ In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg stattfinden. Der beantragte Beschluss muss vom Präsidium mit einer Frist von mindestens zwei Arbeitstagen den Vorstandsmitgliedern vorgebracht werden. Der Beschluss kommt nach Ablauf der Frist mit einfachem Mehr zustande, sofern nicht zwei Vorstandsmitglieder eine Diskussion an einer Vorstandssitzung fordern. Zirkularbeschlüsse werden ordentlich protokolliert.

⁵ Der Parteivorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Vertretung der SP Bezirk Affoltern nach aussen
- b. die aktive Gestaltung der Bezirkspolitik (Verkehr, Raumplanung, Zweckverbände etc.)
- c. die Koordination der bezirksweiten Öffentlichkeitsarbeit / PR
- d. die Organisation von bezirksweiten Aktionen
- e. die Koordination von örtlichen Veranstaltungen
- f. die Organisation der Kantonsrats- und Bezirkswahlen
- g. die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter auf Bezirksebene

⁶ Ferner ist der Vorstand zuständig für

- a. die Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Mitgliederversammlungen sowie deren Einberufung und Führung
- b. die Umsetzung der Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlung
- c. die Geschäftsführung der SP Bezirk Affoltern
- d. die zentrale Mitgliederverwaltung
- e. die zentrale Finanzverwaltung
- f. die Koordination des Informationsflusses innerhalb der SP
- g. die Betreuung der Ortsparteien bzw. deren Vertreter und Vertreterinnen

⁷ Für die Organisation seiner Aufgaben und die Geschäftsführung kann der Parteivorstand ein Parteisekretariat, themenspezifische, zeitlich befristete oder ständige Ressorts, Ausschüsse Arbeitsgruppen und dergleichen einrichten und diese mit den erforderlichen Kompetenzen ausstatten. Hierfür erlässt er im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen die erforderlichen Reglemente.



⁸ Geschäfte, welche in die Kompetenz des Vorstandes fallen, sind der nächsten Mitglieder- oder der Generalversammlung vorzulegen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der SP Bezirk Affoltern es verlangen.

⁹ Die Beschlussprotokolle des Vorstandes sind für alle Sektionsmitglieder einsehbar.

¹⁰ Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder sind Gäste zugelassen.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen.

² Die Revisionsstelle ist zuständig für die Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung und der Bilanz. Sie stellt zuhanden der Generalversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

³ Die Revisionsstelle hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Finanzverwaltung und die Kassenführung.

Art. 13 Ortsparteien

¹ Ortsparteien sind organisatorische Einheiten der Sektion SP Bezirk Affoltern, welche die Vertretung der Partei in den einzelnen politischen Gemeinden des Bezirks Affoltern sicherstellen.

² Den Ortsparteien gehören in der Regel die Mitglieder der SP Bezirk Affoltern an, welche in den betreffenden politischen Gemeinden Wohnsitz haben.

³ Die Ortsparteien konstituieren sich selber. Sie beachten dabei die Grundsätze der Statuten der SP Bezirk Affoltern. Sie können ein Ortsparteien-Reglement erlassen, welches nach Genehmigung durch den Parteivorstand in Kraft tritt.

⁴ Die Ortspartei ist zuständig für:

- a. die Besorgung der laufenden, lokalen Parteigeschäfte wie z.B. Einsitz in der lokalen interparteilichen Konferenz und Teilnahme an Vernehmlassungen auf lokaler Ebene
- b. die Organisation und die Durchführung von Versammlungen der Ortspartei
- c. die Information und Meinungsbildung zu lokalen Themen
- d. die Vertretung der Interessen der SP innerhalb der Gemeinde
- e. die Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen für die Behörden und die Kommissionen auf lokaler Ebene
- f. den haushälterischen Einsatz von finanziellen Mitteln im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets für die politische Arbeit in der Gemeinde
- g. die Zusammenarbeit mit anderen lokalen Parteien

⁵ Die Ortspartei bestimmt aus ihren Reihen eine Person für die Funktion der Ortsparteivertretung, welche durch die Generalversammlung der SP Bezirk Affoltern jährlich mittels Wahl bestätigt wird. Die Stellvertretung durch Mitglieder der eigenen Ortspartei ist zulässig. Wechselt die Ortsparteivertretung unterjährig, so wird diese durch den Parteivorstand bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch als Ortsparteivertretung gewählt.

⁶ Der Ortsparteivertretung obliegt die Koordination der lokalen Aktivitäten mit jenen der SP Bezirk Affoltern. Sie tritt innerhalb der Gemeinde als offizielle Vertretung der SP des betreffenden Ortes auf und zeichnet verbindlich für alle ortspolitischen Angelegenheiten der SP Bezirk Affoltern.

⁷ In Gemeinden, in denen keine Ortspartei besteht, kann mit Zustimmung und Koordination des Parteivorstandes jederzeit eine solche gebildet werden. Die Ortspartei hat hierfür eine Ortsparteivertretung zu bestimmen.

Art. 14 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

¹ Träger von Mandaten auf Bezirks- und Kantonsebene sowie nationaler Ebene sind zur aktiven Information des Parteivorstandes verpflichtet, soweit dem kein Amtsgeheimnis entgegensteht.

² Kommt eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger dieser Pflicht wiederholt nicht nach, versagt die SP Bezirk Affoltern ihre Unterstützung bei Nomination und Wahl.

³ Die lokalen Behördenmitglieder pflegen mit den Mitgliedern der Ortspartei aktiv den Austausch über ihre Behördentätigkeit.



IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 15 Grundsätze

Die SP Bezirk Affoltern finanziert sich mit:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Anteilen der von der Kantonalpartei eingezogenen Parteiausgleichsbeiträgen (PAB)
- c. Sonderbeiträgen von Mandatsträgerinnen und –trägern
- d. Erlösen aus gewinnbringenden Aktionen
- e. Zinserträgen und Dividenden
- f. Spenden

Art. 16 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder der SP Bezirk Affoltern sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Für Neumitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, entfällt die Beitragspflicht für das laufende Jahr.

² Über die Höhe befindet unter Berücksichtigung der kantonalen und nationalen Vorgaben die Generalversammlung, wobei der Finanzkraft der einzelnen Mitglieder angemessene Rechnung zu tragen ist.

³ Bei Austritten verbleiben die bereits einbezahlten Mitgliederbeiträge der Partei.

Art. 17 Sonderbeiträge

¹ Von der SP Bezirk Affoltern nominierte Personen, welche ein politisches Vollamt bekleiden, entrichten ihren Beitrag gemäss den kantonalen PAB-Richtlinien.

² Mandatsträger und -trägerinnen, welche ein Amt bekleiden, entrichten der SP Bezirk Affoltern eine Entschädigung, deren Höhe im Finanzreglement festgelegt wird.

³ Kandidierende werden vor ihrer Nomination über ihre Beitragspflicht informiert.

⁴ Kommt eine Mandatsträgerin bzw. ein Mandatsträger dieser Pflicht wiederholt nicht nach, versagt die SP Bezirk Affoltern ihre Unterstützung bei Nomination und Wahl.

Art. 18 Spenden

¹ Spenden fallen grundsätzlich den jeweiligen Ortsparteien zu, es sei denn, die Spenderin bzw. der Spender sehe eine andere Verwendung vor; diesfalls fällt die Spende in das gemeinsame Vermögen der SP Bezirk Affoltern.

² Verstösst der Zweck einer Spende gegen die Parteiinteressen der SP Bezirk Affoltern oder gegen das schweizerische Recht, wird diese nicht angenommen.

³ Ob eine Spende den Parteiinteressen entspricht, entscheidet der Vorstand.

Art. 19 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der SP Bezirk Affoltern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Mitglieder haften persönlich bis zum Betrag der auf sie entfallenden noch nicht einbezahlten Jahresbeiträge.

Art. 20 Finanzreglement

¹ Der Vorstand erlässt ein Finanzreglement, das die Einzelheiten der Finanzorganisation und der Finanzflüsse regelt.

² Das Finanzreglement tritt mit der Zustimmung der Generalversammlung in Kraft.

Art. 21 Finanzhaushalt der Ortsparteien



¹ Jeder Ortspartei steht ein Globalbudget zu, über das sie ohne Rücksprache mit dem Vorstand frei verfügen kann. Der Betrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt, zusammen mit der Genehmigung des Budgets der Sektion.

² Fallen Ausgaben an, die das Globalbudget übersteigen, ersucht die Ortspartei um eine Bewilligung und reicht dem Parteivorstand im Voraus ein Budget mit kurzer Begründung ein.

³ Die Ausgaben der Ortsparteien und die direkten Spenden an die Ortsparteien werden in separaten Konten ausgewiesen. Über die direkten Spenden können die Ortsparteien frei verfügen.

⁴ Nicht verwendete Budgetteile der Ortsparteien verfallen jeweils Ende Jahr. Ein allfälliger Überschuss aus eingegangenen Spenden wird nach Abzug der Jahresausgaben und des Globalbudgets aufs kommende Rechnungsjahr übertragen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Änderung der Statuten

Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der eine Stimme abgebenden Mitglieder.

Art. 23 Auflösung der Sektion

¹ Die Auflösung der Sektion SP Bezirk Affoltern kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

² Die Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens 3 Mitglieder diese ablehnen.

³ Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Vermögen an die Kantonalpartei über, es sei denn, es entstehen aus der Auflösung neue Sektionen im Bezirk Affoltern. Diesfalls wird das Vermögen entsprechend den Anteilen der Mitglieder auf die neuen Sektionen aufgeteilt.

Art. 24 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten. Sie wurden durch die Generalversammlung vom 17.3.2021 beschlossen und treten unmittelbar im Anschluss an die Genehmigung durch die SP Kanton Zürich in Kraft.

Für den Vorstand der SP Bezirk Affoltern

Rolf Vollenweider
Präsident

Sigrid Mönkeberg
Aktuarin